



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Finanzlage des souveränen Schleswig-Holstein.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Zur Finanzlage des souveränen Schleswig-Holstein.

Bekanntlich wird ein Haupteinwand gegen die Einverleibung der Herzogthümer in Preußen oder einen engeren Anschluß derselben an den letztgenannten Staat von den so viel bedeutenderen Staatslasten hergenommen, welche ihnen, gegenüber ihren bisherigen Lasten, als Bestandtheilen des preussischen Staates erwachsen würden. Man verweist auf die Höhe des preussischen Militärbudgets, der preussischen Grundsteuern, auf die eventuelle Theilnahme an der preussischen Staatsschuld u. s. w. Prüfen wir diese Behauptung. Es wird sich der Mühe verlohnen, zu untersuchen, welche Lasten Schleswig-Holstein als souveräner oder halbsouveräner Staat zu tragen haben wird. Wir können dabei ganz von dem Standpunkte absehen, welchen wir in Bezug auf die künftige politische Gestalt der Herzogthümer einnehmen. Wir blicken in dieser Frage nicht lediglich auf die materiellen Interessen; wenn ein enges Verhältniß Schleswig-Holsteins zu Preußen die moralischen Interessen der Elbherzogthümer und die nationalen Interessen Gesamtdeutschlands beeinträchtigte, so würde selbstverständlich auch um den Preis des niedrigsten Steuerfuges nicht für ein solches engeres Verhältniß zu sprechen und selbst die höheren Lasten eines souveränen oder halbsouveränen Staates vorzuziehen sein — und wenn andererseits die moralischen und geistigen Interessen Schleswig-Holsteins und die nationalen Interessen Gesamtdeutschlands ein engeres Verhältniß der Herzogthümer zu Preußen als rathsam oder gar nothwendig erscheinen ließen, so würden wir dasselbe befürworten, selbst wenn es größere Anforderungen an die Steuerkräfte des Landes mit sich brächte, als ein anderes Verhältniß. Wir unternehmen die folgende Untersuchung eigentlich zum Nutzen derer, welche um jeden Preis gegen eine nähere Stellung der Herzogthümer zu Preußen sind, indem ihr Vortheil je nach dem Ausfall der Untersuchung darin bestehen wird, daß sie entweder einen unbegründeten Einwand fallen lassen, oder einen durch Detaillirung fester begründeten Einwand mit um so größerem Erfolge in die Schlachtlinie führen können.

Ist nun von Schleswig-Holstein als souveränem Staate die Rede, so verstehen wir darunter einen Staat, wie die andern Glieder des deutschen Staaten-

bundes, wie etwa Preußen oder Kurhessen, mit einem souveränen Fürsten an der Spitze, einer landständischen Verfassung und denjenigen Rechten und Pflichten gegenüber dem deutschen Bunde, welche dessen Grundgesetze ihm gewähren oder auferlegen. Dabei kann für Schleswig-Holstein ein Unterschied eintreten. Entweder wird Schleswig, das sich bekanntlich außerhalb des deutschen Bundes befindet, nicht in diesen aufgenommen, dann haben wir in Schleswig-Holstein, oder eigentlich Holstein-Schleswig, einen Bundesstaat, dessen Fürst zugleich Souverän eines nicht zum deutschen Bund gehörenden Gebietes ist, wie die Souveräne von Preußen oder Oesterreich, — oder Schleswig wird in den deutschen Bund aufgenommen, dann haben wir den einfachern Fall, reines Bundesgebiet, wie etwa in Kurhessen. Dieser politische Unterschied muß hervorgehoben werden, weil er auch einen finanziellen Unterschied im Gefolge hat, schon deshalb, weil ein nicht zum Bund gehöriges Schleswig an den Bundesmatrikularbeiträgen und den Kosten der Bundesversammlung keinen Theil hat.

Ist von Schleswig-Holstein als halbsouveränem Staate die Rede, so verstehen wir darunter einen deutschen Bundesstaat mit einem eigenen Fürsten, der gewisse Hoheitsrechte, wie etwa die Oberanführung der Land- und Seemacht, die diplomatische Vertretung des Landes, die Verwaltung einzelner Zweige des Staatswesens an einen andern Bundesstaat abgetreten hat, wie Liechtenstein ein gemeinschaftliches Zollgebiet mit Oesterreich bildet und seine letzte Gerichtsinstanz in einem österreichischen Obergerichte findet, wie Waldeck die Anführung seiner Truppen, seine diplomatische Vertretung, die Oberverwaltung seiner Post und seiner Finanzen an Preußen abgetreten hat und seine letzte Gerichtsinstanz in Berlin findet.

Es fragt sich, wie werden sich in beiden Fällen die Kosten der Staatsverwaltung stellen? Um diese Frage zu beantworten, werden wir zunächst, weil Schleswig-Holstein in modernen Zeiten, deren Verwaltungsart für unsere Untersuchung allein in Betracht kommt, auf die Dauer keinen Staat für sich gebildet hat, feststellen müssen, welchen andern deutschen Staat wir mit ihm in gleiche Linie setzen können, um die Lücken, welche das Budget Schleswig-Holsteins anoch für Civilliste, auswärtige Vertretung, Krieg, verschiedene Ministerien bietet, nach den Budgets in gleichen Verhältnissen stehender Staaten auszufüllen.

Nimmt man die drei Elbherzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg zusammen, so ergiebt sich eine Bodenfläche von etwa 341 Quadratmeilen mit 1,004,000 Einwohnern, so groß, der Bodenfläche nach, etwa wie Württemberg mit 354 Quadratmeilen. Bei dieser Vergleichung stimmt aber die Bevölkerungszahl zu schlecht; denn Württemberg zählte 1861 1,720,708 Einwohner, 1864 sogar 1,748,328 Einwohner. In der Bevölkerungszahl stimmt aber eben kein deutscher Staat mit den drei Elbherzogthümern; selbst das in der Bodenfläche bedeutend unter ihnen stehende Baden hat ca. 300,000 Einwohner mehr

und das ihnen in der Bevölkerungszahl am nächsten kommende Großherzogthum Hessen ist an Bodenfläche nicht halb so groß. Eine bessere Vergleichung ergibt sich, wenn man Lauenburg außer Berechnung läßt. Da erhält man Schleswig mit 167 und Holstein mit 155 Quadratmeilen, zusammen also 322 Quadratmeilen und nach den Zählungen vom 1. Febr. 1860 (408,997 + 544,419) 953,416 Einwohner; dann entspricht an Bodenfläche Schleswig-Holstein ziemlich genau den beiden Hessen zusammen mit (Kurhessen 173,07 und Großherzogthum Hessen 152,30 Quadratmeilen) etwa 325 Quadratmeilen; während, besonders wenn man den Seelenverlust von ca. 8000 Seelen, den Schleswig durch die Grenzregulirung nach dem wiener Frieden vom 30. October 1864 erleidet (953,416—8000=945,416 Einwohner), in Abzug bringt, die Bevölkerungszahl des Großherzogthums Hessen mit (1861)* 856,907 Einwohnern allein schon der Schleswig-Holsteins sehr nahe kommt. Wir erhalten dann einen Mitteldurchschnitt, indem wir Schleswig-Holstein betrachten wie $1\frac{1}{2}$ Großherzogthum Hessen, so daß bei gleicher Bodenfläche, was Schleswig-Holstein weniger an Seelenzahl hat als beide Hessen, ausgeglichen wird durch das, was es an Quadratmeilen mehr hat als eines der beiden Hessen. Diesen Durchschnitt aber suchen wir, weil die Dichtigkeit der Bevölkerung von so wesentlichem Gewicht bei der Vergleichung der Staaten ist, wie denn das nicht ganz $6\frac{1}{2}$ Quadratmeilen große Hamburg, das eine Seelenzahl fast wie Sachsen-Weimar hat, ein Budget aufweist, viel größer, als das 85 Quadratmeilen enthaltende Nassau, und beinahe so groß als das 173 Quadratmeilen enthaltende Kurhessen. Unser Rückschluß von diesem Verhältniß bei Schleswig-Holstein ist, daß die durch die geringere Dichtigkeit der Bevölkerung im Vergleich mit beiden Hessen verminderte Steuerkraft gegenüber der so viel größeren Bodenfläche Schleswig-Holsteins (als die des Großherzogthums Hessen) dadurch ausgeglichen wird, daß wir die Elbherzogthümer nicht den an Bodenfläche fast gleichen beiden Hessen, sondern nur dem dichter bevölkerten Großherzogthum Hessen, vermehrt um die Hälfte desselben, gleichstellen.

Zur Bervollständigung unserer Staatenvergleichung wollen wir übrigens noch hinzufügen, daß der Grundfläche nach Schleswig-Holstein auch an die preussische Provinz Westfalen (mit 367 Quadratmeilen) erinnert, hinter der es aber in der Seelenzahl wieder bedeutend zurückbleibt, da Westfalen (1861) 1,618,065 Einwohner zählte. Am meisten entspricht, in Grundfläche und Bevölkerungsdichtigkeit zugleich, Schleswig-Holstein der österreichischen Provinz

*) Wir müssen hier die Volkszählung von 1861 statt der im Großen und Ganzen bereits feststehenden von 1864 nehmen, weil die Elbherzogthümer, deren Bevölkerung seit 1860 nicht zugenommen hat, unter der dänischen Wirthschaft zu abnorme Verhältnisse durchgemacht haben, als daß ihre heutige Bevölkerung mit der weit vorgeschritteneren anderer deutschen Staaten von 1864 verglichen werden dürfte.

Steiermark, welche letztere nicht ganz 100 Quadratmeilen größer eine fast entsprechende Seelenzahl auf der Quadratmeile aufweist: Steiermark 2596, Schleswig-Holstein 2650 Einwohner auf 1 Quadratmeile. — Beide Vergleichen- gen können zu lehrreichen Schlüssen führen.

Kommen wir nun zu den Lasten, welche auf Schleswig-Holstein seit seiner Befreiung von Dänemark durch den wiener Frieden vom 30. Oct. 1864 zu liegen haben, so ergibt zunächst das Budget der Bundescommissare für Holstein und das der preussisch-österreichischen Interimsverwaltung für Schleswig im Finanzjahr 1864/65 Folgendes:

Holstein trägt vorab an Apanagen 135,750 Mrk. Crt. und Bundesausgaben 220,000 Mrk. Crt.,*) welche beide Posten für Schleswig noch wegfallen, zusammen: 355,750 Mrk. Crt.

Für die Landesregierung:

	Holstein	150,062,	Schleswig	130,000	beide	280,062	" "
Das Justizwesen:	"	152,280,	"	101,975	"	254,255	" "
Geistl. u. Unter- richtsanstalten:	"	287,900,	"	298,116	"	586,016	" "
Innere Verwal- tung:	"	1,017,554,	"	1,056,911	"	2,074,465	" "
Finanzverwaltung:	"	3,996,452,	"	3,387,221	"	7,383,673	" "

Holstein 5,960,000, Schleswig 4,974,224 Mrk. Crt., zus. 10,934,224**) Mrk. Crt.

Für Holstein stellt sich so in Thalern und Gulden berechnet die Ausgabe auf 2,460,155 thlr. 16 sgr. 8 pf. oder 4,304,118 fl. 18 fr.

Für Schleswig auf 2,053,258 thlr. 6 sgr. 10 pf. oder 3,593,201 fl. 54 fr.

Für Schleswig-Holstein zusammen auf 4,513,413 thlr. 23 sgr. 6 pf. oder 7,897,316 fl. 12 fr.

Hier haben wir nun die Budgets zweier verschiedener Verwaltungen vor uns; vielleicht läßt ein unter einer Verwaltung vereinigtes Schleswig-Holstein voraussetzen, daß die Kosten der Centralverwaltung eine Ermäßigung erfahren. Diese Voraussetzung läßt sich indessen nach in einigen Zeitungen stattgehabten Veröffentlichungen über das für 1865/66 festgestellte Budget der österreichisch-preussischen Civilcommissare kaum aufrecht erhalten. Der Apanageposten, der oben für Holstein allein angegeben ist, erhöht sich auf 230,000 Mrk. Crt.; das

*) 1 Mark Courant = 12 Sgr. 4₀ Pf. oder 43₃₃ fr. rhein. Die Hauptsummen sind hier sofort in Thaler Courant und Gulden rheinisch berechnet, um den allseitigen Gebrauch dieser Untersuchung möglichst zu erleichtern.

**) Die Gesamtsummen sind hier angegeben mit Zurechnung der der Erleichterung wegen bei den Einzelposten weggelassenen kleinen Schillingposten.

Bureau der obersten Civilbehörde ist mit 40,000 Mrk. Crt. angesetzt, ein Posten, der oben noch nicht verrechnet ist; die Kosten der Landesregierung sind mit 280,000 Mrk. Crt. fast genau so hoch angesetzt, wie oben, ebenso die für geistliche und Unterrichtsangelegenheiten mit c. 600,000 Mrk. Crt. und die für innere Verwaltung; das Pensionswesen erfordert $1\frac{1}{2}$ Mill. Mrk. Crt. Das Budget der Civilcommissare der beiden deutschen Großmächte für 1865/66 deutet also bereits an, daß nicht nur keine Ermäßigung der Kosten der Verwaltung durch die Vereinigung der beiden Verwaltungen eingetreten ist, sondern die Kosten des weiter constituirten Staates sich noch vermehren werden. Wir bleiben also in unseren Berechnungen bei den oben angegebenen Sätzen, als durchaus mäßigen, stehen.

Rechnen wir nun zu diesen die in einem souveränen deutschen Staate von entsprechender Bedeutung herkömmlichen Ausgabeposten hinzu, so tritt uns zuerst die Civilliste entgegen. Haben wir auch festgestellt, daß wir die Lücken im Allgemeinen durch die um die Hälfte vergrößerten Sätze des großherzogl. hessischen Budgets ersetzen wollen, so werden wir doch von keiner Seite her Widerspruch erfahren, wenn wir bei diesem Posten den einfachen Betrag des hessischen Budgets „Bedürfnisse des großh. Hauses und Hofstaates 783,467 fl.“ mit rund 700,000 fl. oder 400,000 Thlr. nehmen. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten braucht in dem genannten Staate 133,146 fl. Diesen Posten dürfen wir für ein souveränes Schleswig-Holstein gewiß reichlich $1\frac{1}{2}$ mal nehmen, weil seine maritime Lage und sein Seehandel die Anstellung vieler Consulu bedingt; Hamburg z. B., dessen Budget für auswärtige Angelegenheiten 36,200 Thlr. setzt, verwendet für Handel und Schifffahrt noch einmal besonders über 400,000 Thlr.; wir würden nach unserem Maßstabe also einen Satz von 200,000 fl. oder 114,285 Thlr. annehmen und behalten ihn, obgleich er sicher zu niedrig gegriffen ist. Eine andere uns vorliegende im Hamb. Corresp. veröffentlichte Berechnung z. B. nimmt den Antheil, der nach der dänischen Staatsrechnung von 1861/62 in Bezug auf den Posten Pensionen und auswärtige Vertretung auf Schleswig-Holstein fällt, in der Höhe von 1 Mill. Mrk. Crt. oder c. 722,000 fl. oder 413,000 Thlr. Für die Kriegsausgaben würden wir ferner nach dem Satze von $1\frac{1}{2}$ Großherzogthum Hessen auf die Summe von c. 2,570,000 fl. oder 1,468,572 Thlr. kommen; diese Berechnung ist indeß unter allen Umständen zu mäßig. Ein neu errichteter souveräner Staat Schleswig-Holstein wird auf diesem Gebiet ganz besondere Anstrengungen zu machen haben. Nehmen wir den Fall an, der, wofern Preußen seine an Schleswig-Holstein gestellten Forderungen nicht zugestanden erhielte, der wahrscheinliche ist, daß Schleswig nicht in den deutschen Bund aufgenommen würde und Dänemark zunächst nur Schleswig angriffe, so wäre der neue Staat auf seine eigenen Hilfsquellen angewiesen; es können, wie schon einmal dagewesen, äußere Verwickelungen eintreten, in-

folge deren der deutsche Bund, selbst wenn er trotz seiner Nichtverpflichtung helfen wollte, dies nicht könnte. Für diesen Fall ist ein souveränes Schleswig-Holstein zu besonderen Kriegsanstrengungen zu Lande und zu Wasser genöthigt. Nehmen wir nur die Erfahrungen der Jahre 1848 und folgende. Der Aufwand für das Kriegswesen betrug 1848: 8,937,100 Mrk. Grt.; 1849: 18,180,780 Mrk. Grt.; 1850: 14,920,431 Mrk. Grt. Rechnet man diese Summen zusammen und zieht daraus das Mittel, so erhält man rund 14,000,000 Mrk. Grt. oder 5,778,900 Thlr. oder 10,413,075 fl. pro Jahr. Das ist ein Kriegsbudget gerade 4mal so groß als das $1\frac{1}{2}$ großh. hessische, $2\frac{1}{2}$ mal so groß als das s. sächsische oder württembergische, 2mal so groß als das hannoversche. Die schleswig-holsteinische Armee zählte am 1. Jan. 1850 34,318 Mann Fußvolk, 2996 Mann Reiterei, 4054 Mann Artillerie und 446 Mann Genie, zusammen 41,814 Mann mit im Ganzen 4984 Pferden, eine Stärke, welche der Sollstärke des ganzen 9. Armeecorps des deutschen Bundes (Königr. Sachsen, Kurheffen, Nassau und Luxemburg-Limburg) = 42,110 M. entspricht. Daß ein souveränes Schleswig-Holstein, wie schon erwähnt wurde, auf bedeutende Anstrengungen auch zur See angewiesen ist, da es ohne Seemacht sich gegen das seemächtige Dänemark nicht zu schützen vermag, geht ebenfalls aus den Erfahrungen der Jahre 1848—50 hervor, während welcher Schleswig-Holstein durchschnittlich eine Summe von c. 500,000 Mrk. Grt. jährlich auf die Marine verwandte. Nach diesem gehen wir auf keinen Fall fehl, wenn wir ein Mittel zwischen unserm ersten Satz ($1\frac{1}{2}$ großh. hess. Kriegsbudget) und dem Durchschnittsatz aus den Jahren 1848—50 für das schleswig-holsteinische Kriegsbudget nehmen mit, rund angeben, 7 Mill. Gulden oder 4 Mill. Thaler.

Hiermit sind aber die Ausgabesummen nicht vollständig erschöpft, es kommt noch hinzu die Verzinsung der Schuld der Herzogthümer. Die Schuld beträgt:

1) Zwangsanlehen von 1848 u. ff.			
a) 20 Mill. Mark*) = . . .	8,000,000 Thlr.	oder	14,000,000 fl.
b) Seit 17 Jahren nicht gezahlte Zinsen	6,000,000	„	„ 10,500,000 „
2) Die von Dänemark laut wiener Frieden übernommene Schuld	21,750,000	„	„ 38,062,500 „
3) Die Kriegskosten:			
a) für Preußen	22,481,777 Thlr.		
b) „ Oestreich	18,000,000 fl. ö. W.		
zusammen	34,481,777	„	„ 60,343,008 „
Summa	70,231,777 Thlr.	oder	122,905,508 fl. rh.

*) Kolb giebt in seiner vergleichenden Statistik von 1865 $21\frac{1}{2}$ Mrk. Grt. an.

Diese Schuld *) zu verzinsen, rechnen wir nur 4%, und so ergibt sich zu obigen Ausgabesummen noch ein Betrag von 2,800,000 Thlr. oder 4,900,000 fl., und wir können nunmehr das zu erwartende Gesamtbudget des souveränen Staates Schleswig-Holstein zusammenstellen: in Thaler und Gulden und runde Summen.

1) Die Ausgaben nach der Berechnung der Bundes- und der preussisch-österreichischen Civilcommissäre berechnet wie oben:	4,513,414 Thlr.	7,897,316 fl.
2) Civilliste	400,000 „	700,000 „
3) Ministerium des Auswärtigen	114,285 „	200,000 „
4) Ministerium des Krieges	4,000,000 „	7,000,000 „
5) Verzinsung der Schuld	2,800,000 „	4,900,000 „**)
	<hr/>	
	Summa 11,827,699 Thlr.	20,697,316 fl.

Mit dieser Summe gelangen wir etwa auf den Ausgabenstand des Königreichs Sachsen; auf den Kopf der Bevölkerung der Herzogthümer würde damit aber eine weitaus größere Summe fallen, als auf den Kopf der sächsischen Bevölkerung. Während diese (1861: 2,225,240 Einw.) mit 5,6 Thlr. per Kopf an den Ausgaben bisher theilnahm, würde in Schleswig-Holstein nach der oben angegebenen Berechnung der Bevölkerung der Kopf mit 12,4 Thlr. belastet, ein Verhältniß, welches unter den deutschen Staaten bis 1864 und zwar den

*) Die besondere Schuld der Herzogthümer aus den Jahren 1848—1850 wird von der Kiel. Ztg. wie folgt berechnet:

1) mit 4% verzinsliche Anleihe	11,396,159 Mrk. Crt.
a) laut Gesetz vom 2. Mai 1849 Mrk. Crt.	4,193,148
darauf zurück bezahlt 1851	241,000
	<hr/>
	Rest 3,952,148
b) laut Gesetz vom 10. April 1850	3,304,661
c) " " " 4 Oct. "	625,190
d) " " " 4. " "	3,337,430
e) freiw. Anl. " 1. Oct. "	176,730
	<hr/>
	Mrk. Crt. 11,396,159
2) Unverzinsliche Anleihe	8,683,051 Mrk. Crt.
f) laut Gesetz vom 31. Juli 1848	3,932,954
g) " " " 29. März 1849	3,367,024
h) " " " 10. April 1850	1,383,073
	<hr/>
	Mrk. Crt. 8,683,051
	<hr/>
	20,079,210 Mrk. Crt.

Der hier als unverzinsliche Anleihe bezeichnete Theil der 1848er Schuld ist von uns als verzinslicher berechnet worden. Wenn auch die Bezeichnung als unverzinsliche richtig sein sollte, so glauben wir doch nicht, daß bei den großen Verlusten, welche die Inhaber der betreffenden Werthpapiere erlitten haben, die Unverzinslichkeit aufrecht erhalten werden kann.

**) Hierbei sind die Kosten der Staatsschuldverwaltung und der Amortisation noch gar nicht in Anrechnung gebracht.

monarchischen nur von Anhalt mit 17 Thlr. per Kopf und den Freistädten Hamburg, Bremen und Frankfurt übertroffen wurde, während selbst Oestreich mit 9 Thlr. und Preußen mit 7,₈ Thlr. per Kopf reichlich unter jenem Verhältniß bleiben. Von den andern europäischen Staaten gehen zwar Frankreich mit 16,₈ Thlr., Großbritannien mit 15,₃ Thlr. und die bekanntlich ebenfalls sehr hoch besteuerten Niederlande mit 13,₄ Thlr. per Kopf über jenes Verhältniß hinaus, dagegen bleiben Spanien mit 10,₆, Belgien mit 8,₆, Dänemark mit nicht ganz 6 Thlr. per Kopf Ausgaben wieder dahinter zurück. Ganz besonders stark drückt dabei die Schuldenlast auf die Herzogthümer; in diesem Betreff ergiebt eine Vergleichung mit einer Anzahl andrer Staaten nach einer amtlichen Berechnung des Ministeriums des Auswärtigen in London folgende Reihe:

Ueber die Schuldenlast Schleswig-Holsteins gehen hinaus: Großbritannien und Irland mit über 187 Thlr. pro Kopf Staatsschulden; die Niederlande mit über 157 Thlr. pro Kopf; Frankreich (1863) mit über 93 Thlr. pro Kopf. Gleich stehen etwa Schleswig-Holstein nur die Vereinigten Staaten von Nordamerika, letztere im Finanzjahre 1864/65 mit über 74 Thlr. pro Kopf. Darnach folgen Oestreich (1862) mit 44 Thlr., Italien (1862) mit 38 Thlr., Dänemark (1855) mit (48,₅ Reichsthlr.) 36 Thlr. 23³/₈ Sgr., Rußland mit 24 Thlr., Preußen (1863) mit 14—15 Thlr. Von den deutschen Staaten insbesondere überschreiten nur die freien Städte das Staatsschuldverhältniß Schleswig-Holsteins, wobei aber in Anrechnung zu bringen ist, daß ihre Schuld zum guten Theil in productiver Eisenbahnschuld besteht, von den übrigen Staaten nähert sich nur Anhalt mit c. 49 Thlr. pro Kopf in bedeutendster Weise dem Sage Schleswig-Holsteins, die übrigen alle bleiben weit unter demselben.

Es erübrigt uns noch mit diesem Stand der Dinge, in Bezug auf die Ausgaben und Lasten eines souveränen Schleswig-Holstein den Einnahmestand der Herzogthümer seit ihrer Befreiung von der dänischen Herrschaft zu vergleichen. Während die Ausgaben also nach den Budgets der provisorischen Verwaltung mit 10,934,224 Mrk. Grt. oder 4,513,413 Thlr. oder 7,897,316 fl. beziffert waren, betrug die Einnahmen 15,988,248 Mrk. Grt. oder 6,599,593 Thlr. oder 11,549,289 fl. und lieferten daher einen Ueberschuß von 5,054,024 Mrk. Grt. oder 2,086,180 Thlr. oder 3,651,973 fl. über die Ausgaben. Dieser Ueberschuß reicht indeß bei Weitem nicht aus, den Ueberschuß der Ausgaben eines fertig constituirten Staates über die bisherigen Ausgaben der intermistischen Verwaltung zu decken. Zwar rechnet eine andere uns vorliegende Aufstellung zu dem oben benannten Ueberschusse noch extraordinäre, nicht wiederkehrende Ausgaben für Holstein 740,750 Mrk. Grt. und für Schleswig 1,500,000 Mrk. Grt. hinzu, die wir in unseren Budgetquellen nicht finden, allein sie bringt auch sofort wieder einen 1,600,000 Mrk. Grt., betragenden durch den wahrscheinlichen

Eintritt der Elbherzogthümer in den deutschen Zollverein zu erwartenden Ausfall in den Einnahmen in Abrechnung, so daß sich der Ueberschuß dieser Aufstellung mit unserem Ueberschuß bis auf einige hunderttausend Mark schließlich deckt. Dieser letztere aber wiederum deckt nicht ein Dritttheil der nothwendigen Mehrausgaben von 7,314,285 Thlr. oder 12,800,000 fl., wie sie sich aus der auf Seite 12 befindlichen Aufstellung berechnen. Nehmen wir die 1864/65 erzielten Einnahmen als maßgebend für die bisherigen Lasten der Herzogthümer, so erhalten wir bei Vertheilung auf die Bevölkerung genau 6,99 pro Kopf, ein Satz, der etwa mit dem von Baden, Großherzogthum Hessen, Kurhessen, Nassau, Schwarzburg, Rudolstadt stimmt, der aber in einem souveränen Schleswig-Holstein, wie wir oben sahen um ein Geringes weniger als das Doppelte, auf 12,4 gesteigert werden muß.

So steht es also um die Lasten eines zukünftigen souveränen Staates der Elbherzogthümer. Betrachten wir nun noch, welche Lasten ein halbsouveränes Schleswig-Holstein zu tragen haben wird, und nehmen wir dazu als Muster ein Schleswig-Holstein mit eigenem Landesherrn, aber so wie es sich nach den preussischen Forderungen vom 22. Februar 1865 gestalten würde. Diese Forderungen stellen bekanntlich eine Verschmelzung des Heeres und der Flotte einerseits und der Post und des Telegraphenwesens andererseits mit denen Preußens auf und fordern die Abtretung gewisser Gebietstheile. Die Verschmelzung des Heeres und der Flotte würde sicher die finanzielle Folge haben, daß die Herzogthümer auf den Satz der Ausgaben für das Kriegswesen zurückkämen, der in Preußen auf den Kopf fällt und nach dem regelmäßigen Kriegsbudget (Landheer und Flotte ineinandergerechnet) des Voranschlages für das Jahr 1864 $2\frac{1}{4}$ Thlr. beträgt. Dieser Satz aber ergiebt für Schleswig-Holstein ein Jahresbudget von 2,127,186 Thlr. oder 3,722,574 fl. und steht um fast 2 Millionen Thlr. oder $3\frac{1}{2}$ Mill. fl. unter den wahrscheinlichen Kriegsausgaben eines souveränen Schleswig-Holstein. Ferner wird, wenn wir auch die Ersparnisse infolge einer Verschmelzung der Post und des Telegraphenwesens als unbedeutend nicht in Anrechnung bringen, eine bedeutende Verminderung der Schuldenlast durch die Abtretung von Gebietstheilen zur Anlegung von Kriegshäfen und des Nord-OstseeKanals in Preußen erzielt werden und endlich die Folge des ganzen Verhältnisses auch eine Uebertragung der auswärtigen Vertretung an Preußen sein, welche weitere nicht unbedeutende Summen ersparen lassen würde. Da sich die für Abtretung von Gebietstheilen zu zahlenden Summen nicht im Voraus berechnen lassen, so bleibt uns hier nichts als eine reine Wahrscheinlichkeitsrechnung übrig, die zu festen Anhaltspunkten nur das Minder der Kriegsausgaben mit 3,277,426 fl. und den Wegfall der Kosten der auswärtigen Vertretung mit 200,000 fl. im Ganzen gegen $3\frac{1}{2}$ Mill. fl. oder 2 Mill. Thlr. hat. Wenn nun aber etwa Preußen gegen die Abtretung schleswig-holsteinischer

Gebietstheile und des Herzogthums Lauenburg seine Kriegskostenrechnung striche, so würde das eine Erleichterung der Zinsenlast um nahezu 900,000 Thlr. sein. Rechnen wir nunmehr für alle Ersparnisse zusammen, auch die noch nicht angeschlagenen im Post- und Telegraphenwesen mit eingerechnet, 3 Mill. Thlr., so gelangen wir zu einem Budget von nur 9 Mill. Thlr. und einer Last auf den Kopf von etwa $9\frac{1}{2}$ Thlr. Das Verhältniß würde noch unter dem Hannoverers mit $10,6$ und Lübeck's mit $10,2$ bleiben.

Das hier gezeichnete Verhältniß eines souveränen Schleswig-Holsteins ist aber bereits nicht ohne Analogie in Deutschland. Das Fürstenthum Waldeck hat durch eine Militärconvention seine Kriegsmacht mit der preussischen verbunden, seine auswärtige Vertretung ganz Preußen übertragen, preussische Postverwaltung, findet seine letzte Gerichtsinstanz im Obertribunal zu Berlin und bildet der Obercontrole wegen einen Theil einer preussischen Steuerprovinz. Doch wollen wir auch noch den Fall erwägen, daß Schleswig-Holstein zwar ein halbsouveräner Staat, aber nicht nach den Forderungen Preußens vom 22. Februar 1865, sondern nur durch eine Militär- und Flottenconvention mit Preußen verbunden wäre. In diesem Falle würde das oben aufgestellte Budget wesentlich maßgebend bleiben und vielleicht nur das Kriegsbudget um einen, doch schwerlich bedeutenden Betrag, vermindert erscheinen.

Das Gesamtergebniß unserer Untersuchung ist in materieller Hinsicht kein günstiges für die Errichtung eines souveränen Staates Schleswig-Holstein. Von der geringeren Kostspieligkeit eines solchen läßt sich kein Beweismittel gegen einen engeren Anschluß an Preußen hernehmen. Ob ein solcher aus andern Gründen zu empfehlen, ist nicht Aufgabe dieser Untersuchung; wir wünschen am Schluß derselben nur, daß sie zu einer allseitigen und gründlichen Erwägung der besten Lösung der schleswig-holsteinischen Frage das Ihrige beitragen möge.

λ λ